

DIESES DOKUMENT IST AUSSCHLIESSLICH AN AUSGEWÄHLTE POTENZIELLE ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION GERICHTET. ES IST INSBESONDERE NICHT ZUR WEITERGABE IN DIE ODER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (USA) BESTIMMT UND DARF NICHT AN „U.S. PERSONS“ (WIE IN REGULATION S DES U.S. SECURITIES ACT OF 1933 IN DER GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER SOLCHE PERSONEN VERBREITET WERDEN, DIE IN ANDEREN JURISDIKTIONEN ANSÄSSIG SIND, IN DENEN EINE VERBREITUNG UNZULÄSSIG WÄRE. EMPFÄNGER SOLLTEN AUCH DIE WICHTIGEN HINWEISE AM ENDE DIESES DOKUMENTS BEACHTEN.

BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nominale maximal EUR 10.000.000
1,7 % Don-Bosco Ecuador Anleihe 2021-2027
der
Don Bosco Finanzierungs GmbH
ISIN AT0000A2S786

§ 1

Gesamtnennbetrag, Zeichnungsfrist, Emissionskurs, Valuta, Form, Stückelung, Sammelurkunde, Verwahrung, ISIN

- (1) *Gesamtnennbetrag, Zeichnungsfrist, Emissionskurs, Valuta.* Die 1,7 % Don-Bosco Ecuador Anleihe 2021-2027 (die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) der Don Bosco Finanzierungs GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 02.08.2021 in Euro (die „**Währung**“) im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 10.000.000 zum Emissionskurs von 100% des Nominales („**Emissionskurs**“) zur Zeichnung aufgelegt. Valutatag ist der 02.08.2021.
- (2) *Form, Stückelung.* Die Anleihe wird in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen begeben und ist in maximal 100 Stück à Nominale EUR 100.000 eingeteilt.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin sowie die Kontrollunterschrift der gemäß § 5 bestellten Zahlstelle und des Wertpapierkontrollors trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich („**Verwahrstelle**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der

Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwahrstelle und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien („**Clearingsysteme**“) übertragen werden können.

- (5) *ISIN*. Der ISIN (International Securities Identification Number) Code der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A2S786

§ 2

Status, Negativverpflichtung

- (1) *Status*. Die Schuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) *Negativverpflichtung*. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern für die Laufzeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der gemäß § 5 bestellten Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,
- (a) sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jeder Zeit, gegenwärtig und zukünftig, mit allen anderen Schuldverschreibungen der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit diese anderen Schuldverschreibungen nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung bevorrechtet sind;
 - (b) für andere Schuldverschreibungen der Emittentin sowie für Garantien oder Haftungen der Emittentin für Schuldverschreibungen Dritter,
 - (i) weder Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen, noch
 - (ii) Dritte zu veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin emittierten oder garantierten Schuldverschreibungen Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen,
 - (c) ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem von der Emittentin unabhängigen Wirtschaftsprüfer rechtlich und wirtschaftlich als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

- (3) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers wird von der Emittentin vorgenommen.

§ 3

Zinsen

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 02.08.2021 (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Schuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich 1,7 % vom Nominale verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 02.08. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 02.08.2022.
- (2) *Zinsperiode.* „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: Actual/Actual (gemäß ICMA-Regelung).

§ 4

Laufzeit der Anleihe, Rückzahlung

- (1) Die Laufzeit der Anleihe beträgt sechs Jahre. Sie beginnt am 02.08.2021 und endet mit Ablauf des 01.08.2027, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf.
- (2) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 4 Abs 3 oder § 7 ganz oder teilweise zurückgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert am 02.08.2027 in der Währung zur Rückzahlung fällig.
- (3) *Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 Abs 1 definiert) verpflichtet ist und die Emittentin diese

Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin nach freier Wahl berechtigt die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht:

- (i) mit Wirksamkeit vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern erfolgt ist. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5

Zahlstellen, Zahlungen

- (1) *Zahlstelle.* Für die gesamte Laufzeit der Anleihe wird als Zahlstelle die Erste Group Bank AG bestellt.
- (2) *Laufende Unterhaltung einer Zahlstelle.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger zu ernennen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden und bei der Abberufung oder beim Wechsel der Zahlstelle eine neue Zahlstelle bestellt wurde.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- und Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- (4) *Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen.* Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger erst am nächsten Geschäftstag Anspruch auf diese Zahlung. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder sonstige Zahlungen wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (6) *Geschäftstag.* Für diese Zwecke bezeichnet „**Geschäftstag**“ einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Wien Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem („**TARGET2**“) geöffnet ist.

§ 6

Steuern

- (1) *Steuern.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die „**Steuern**“) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 6 solche zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, sodass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern erhalten hätten.
- (2) *Ausnahme.* Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:
- (a) die anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil (i) der Anleihegläubiger zur Republik Österreich eine andere Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG) erfolgt; oder
 - (c) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

- (d) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (e) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (f) aufgrund (i) einer Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Ertragsausschüttungen; (ii) eines internationalen Vertrags oder Abkommens betreffend solch eine Besteuerung, zu dem die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist; oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung eines/r solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrags oder Abkommens erlassen wurde; oder
- (g) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn diese später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

§ 7

Kündigungsrecht

- (1) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 Abs 3 – ausgeschlossen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30

Tage fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder

- (c) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin mit einem EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fortdauert, oder eine Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig werden kann oder eine dafür bestellte Sicherheit geltend gemacht wird, oder
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet, oder
- (e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder
- (f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert, oder
- (g) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung, sämtliche Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist, oder
- (h) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) eintritt. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Unterabsatz (h) ist nicht gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß § 7 (4) später als 30 Tage nach Bekanntmachung des Kontrollwechsels durch die Emittentin erfolgt;

wobei:

Als „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieses § 7 gilt, wenn eine oder mehrere - von den derzeitigen unmittelbaren sowie derzeitigen und künftigen mittelbaren Gesellschaftern (zB Mutter- oder Großmuttergesellschaften) der Emittentin zu unterscheidende - (natürliche oder juristische) Personen zu irgendeiner Zeit direkt oder indirekt

- (i) mehr als 50% der mit den Anteilen an der Emittentin verbundenen Stimmrechte oder
 - (ii) das Recht, die Mehrzahl der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zu bestimmen, erworben haben.
- (3) In den Fällen der Abs 2 b oder 2 c wird eine Kündigung erst wirksam, sofern nicht zugleich einer der in den Abs 2 a oder 2 d bis h bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (4) Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2), sind schriftlich in deutscher Sprache per Einschreiben an die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Abteilung Wertpapier-Service, zu übermitteln. Kündigungen der Anleihegläubiger werden mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.

§ 8

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Emission weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) auch in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten oder unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, insbesondere des KMG, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Für den Fall, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit oder bereits davor vollständig zurückzahlt, sind sämtliche Schuldverschreibungen unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 9

Informationspflichten

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der gemäß § 5 bestellten Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,
 - (a) Jahresabschlüsse gemäß UGB zu erstellen und den Jahresabschluss und den Lagebericht, an die Zahlstelle innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu übermitteln und
 - (b) die Zahlstelle von jedem Umstand und jeder Tatsache, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten ist, schriftlich zu informieren, wenn sie wegen ihrer Auswirkung auf den Geschäftsverlauf und/oder die Vermögens- und Ertragslage geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zu beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, insbesondere auch über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß § 7 Abs 2 c bis h.
- (2) Die Emittentin wird sämtliche Unterlagen an ihrem Hauptsitz zur Einsichtnahme auflegen, wobei eine Einsicht nur gegen Nachweis der Stellung als Anleihegläubiger gewährt wird.

§ 10

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab deren Fälligkeit.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zinsen beträgt drei Jahre ab deren Fälligkeit.

§ 11

Börsehandel

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen an einem Regelmärkte Markt oder die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu beantragen.

§ 12

Mitteilung an die Anleihegläubiger

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich oder jedem anderen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Medium zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (3) *Gerichtsstand.* Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das in Handelssachen zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Insbesondere gilt folgendes: (i) sofern es sich bei einem Anleihegläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetz handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts-, Wohn-, oder Beschäftigungsort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 14

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder deren Erfüllung unmöglich sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Garantie

- (1) *Garantie.* Die Salesianer Don Boscos Ecuador und die Salesianeruniversität Ecuador garantieren den Anleihezeichnern jeder unabhängig und für sich gemäß § 880a ABGB über erste Aufforderung und unter Verzicht auf alle Einwendungen die pünktliche und vollständige Zahlung aller aus den Schuldverschreibungen fälligen Beträge.

- (2) *Abruf der Garantie.* Anleihegläubiger können die Garantie abrufen, indem sie einen eingeschriebenen Brief an:

Universidad Politécnica Salesiana, Av.
Turuhuayco 3-69 y Calle Vieja, Cuenca,
Ecuador

schicken und darin behaupten, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus der „1,7 % Don-Bosco Ecuador Anleihe 2021-2027“ nicht vollständig erfüllt hat. Zusätzlich ist anzugeben, welchen Betrag die Emittentin nicht bezahlt hat.

WICHTIGE HINWEISE

DIESE SCHULDVERSCHREIBUNGEN SIND NUR FÜR EINEN AUSGEWÄHLTEN KREIS VON INVESTOREN BESTIMMT, WERDEN NICHT ÖFFENTLICH IM SINNE DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTGESETZES (KMG) ANGEBOTEN UND UNTERLIEGEN NICHT DER PROSPEKTPFLICHT GEMÄSS PROSPEKTVERORDNUNG. DIE BEDINGUNGEN BEHANDELN NICHT DIE STEUERLICHEN FOLGEN DES ERWERBS, HALTENS ODER DES VERKAUFES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE INVESTOREN. JEDER INVESTOR IST ANGEHALTEN SICH DIESBEZÜGLICH SELBST ZU INFORMIEREN.

DIE AUS DER BEGEBUNG DIESER SCHULDVERSCHREIBUNGEN VEREINNAHMEN BETRÄGE WERDEN ALS QUALIFIZIERT NACHRANGIGES DARLEHEN AN DIE UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA (NUMERO RUC: 0190151530001), AV. TURUHUAYCO 3-69 Y CALLE VIEJA, CUENCA, ECUADOR (SALESIANERUNIVERSITÄT ECUADOR) WEITERGELEITET, DIE SICH VERPFLICHTET HAT, DAS DARLEHEN FÜR DEN AUSBAU UND DIE MODERNISIERUNG IHRER INSTITUTION ZU VERWENDEN.

DIE UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA WURDE VON DER SOCIEDAD SALESIANA EN EL ECUADOR (NUMERO RUC: 1790104087001), CALLE MADRID E12 68 Y ANDALUCIA CIUDAD QUITO, ECUADOR (PROVINZ DER SALESIANER DON BOSCOS IN ECUADOR) AUF BASIS DES ECUADORIANISCHEN GESETZES NO. 63 GEGRÜNDET UND AM 5. AUGUST 1994 OFFIZIELL REGISTRIERT. DIE UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA IST LAUT ARTIKEL 1 IHRER STATUTEN EINE AUTONOME BILDUNGSINSTITUTION FÜR HÖHERE BILDUNG, DIE EINEN KATHOLISCHEN HINTERGRUND HAT UND VOM ECUADORIANISCHEN STAAT KO-FINANZIERT WIRD. ES HANDELT SICH DABEI UM EINE JURISTISCHE PERSON PRIVATEN RECHTS MIT GEMEINNÜTZIGER AUSRICHTUNG. DIE SOCIEDAD SALESIANA EN EL ECUADOR IST LAUT ARTIKEL 2 IHRER STATUTEN FÖRDERERIN DER UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA, WOBEI DER PROVINZIAL (LEITER UND ZEICHNUNGSBERECHTIGTER DER SOCIEDAD SALESIANA EN EL ECUADOR) AUS DEM KREIS DER SALESIANER DON BOSCOS IN ECUADOR EINEN REKTOR SOWIE DAS FÜHRUNGSTEAM DER UNIVERSITÄT, DIE VIZEREKTOREN UND DEN GENERALSEKRETÄR (ARTIKEL 69 IHRER STATUTEN), WÄHLT.

DIE RÜCKZAHLUNG DIESER SCHULDVERSCHREIBUNGEN FINANZIERT DIE DON BOSCO FINANZIERUNGS GMBH ÜBER DIE RÜCKZAHLUNG DES AN DIE UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA GEWÄHRTEN QUALIFIZIERT NACHRANGIGEN DARLEHENS. AUS DIESEM GRUND SIND DIE TILGUNGSTERMINE DES QUALIFIZIERT NACH-

RANGIGEN DARLEHENS SO AUSGESTALTET, DASS BEI VOLLSTÄNDIGER UND RECHTSZEITIGER RÜCKZAHLUNG AUCH DIE ANLEIHE BEDIENT WERDEN KANN. DIE SALESIANER DON BOSCO ECUADOR UND DIE UNIVERSIDAD POLITÉCNICA SALESIANA GARANTIEREN DEN ANLEIHEZEIGNERN GEMÄSS § 15 DIESER ANLEIHEBEDINGUNGEN DIE PÜNKTLICHE UND VOLLSTÄNDIGE ZAHLUNG ALLER AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÄLLIGEN BETRÄGE.